

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0506/2010
Auskunft erteilt: Herr Frohne
Ruf: 492 1400
E-Mail: FrohneK@stadt-muenster.de
Datum: 16.06.2010

Betrifft

Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der Stadt Münster

Beratungsfolge

06.07.2010	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
07.07.2010	Hauptausschuss	Vorberatung
07.07.2010	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat stellt auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss 2008 der Stadt Münster mit einer Bilanzsumme von 3.589.109.882,29 € und einem Jahresüberschuss von 18.469.907,80 € fest (§ 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW – GO NRW).
2. Der Jahresüberschuss von 18.469.907,80 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
3. Dem Oberbürgermeister wird durch die Ratsmitglieder für das Haushaltsjahr 2008 Entlastung erteilt (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

Begründung:

Örtliche Prüfung

Gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Den mit Datum vom 25.11.2009 von der Stadtkämmerin aufgestellten und vom Oberbürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2008 einschließlich Lagebericht und Anhang hat der Rat in der Sitzung am 09.12.2009 (Vorlage Nr. V/0794/2009) zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Gem. § 101 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss, dabei bedient er sich nach § 101 Abs. 8 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung.

Der Jahresabschluss war dahingehend zu prüfen, ob er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt und ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind. Einzubeziehen waren die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie die Beurteilung, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens- Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt (§ 101 Abs. 1 GO NRW).

Das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision hat als örtliche Rechnungsprüfung mit diesen Maßgaben die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 durchgeführt und über die Prüfung den als Anlage beigefügten Bericht erstellt. Nach den Erkenntnissen dieser Prüfung kann der Entwurf des Jahresabschlusses 2008 mit Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung bestätigt werden. Zwar führte die Prüfung zu einer Reihe von Feststellungen, die bei einzelnen Positionen Änderungen nach sich ziehen, jedoch sind diese Feststellungen unter Berücksichtigung der Prüfungsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit nicht von einem solchen Gewicht, als dass eine unmittelbare Korrektur des Jahresabschlusses 2008 zwingend erforderlich wird. Die entsprechenden Korrekturbuchungen werden daher im Rahmen der Abschlussarbeiten des nächsten Jahresabschlusses nachgeholt. Im Einzelnen wird dazu auf den als Anlage beigefügten Prüfungsbericht sowie ergänzend auf die bereits mit der Vorlage V/0794/2009 versandten Unterlagen zum Jahresabschluss 2008 verwiesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.06.2010 den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 eingehend beraten, sich dabei dem durch das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision formulierten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk angeschlossen und dem Rat empfohlen, den aufgestellten Jahresabschluss 2008 der Stadt Münster gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festzustellen.

Gemäß § 101 Abs. 2 GO NRW ist dem Oberbürgermeister vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat Gelegenheit zu geben, zum Prüfungsergebnis Stellung zu nehmen. Der Oberbürgermeister hat hierzu mitgeteilt, dass nach Durchsicht des Prüfungsberichtes die Abgabe einer Stellungnahme nicht erforderlich ist.

Verwendung des Jahresüberschusses

Nach § 96 Abs. 1 GO NRW beschließt der Rat zugleich mit der Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Verwendung des Jahresüberschusses. Ein Jahresüberschuss kann nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften entweder der Allgemeinen Rücklage oder der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Da die Ausgleichsrücklage der Stadt Münster in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 bereits mit dem nach § 75 Abs. 3 GO NRW zulässigen Höchstbetrag ausgewiesen ist und damit eine weitere Aufstockung ausscheidet, ist der Jahresüberschuss 2008 von 18.469.907,80 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Die buchungstechnische Umsetzung erfolgt dann im Rahmen der Abschlussarbeiten des folgenden Haushaltsjahres.

Entlastung des Oberbürgermeisters

Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Oberbürgermeisters bezüglich der Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 96 Abs. 1 GO NRW). Die Entlastung ist eine Festlegung dahingehend, dass auf Grund des vorgelegten Jahresabschlusses und der vorgenommenen Prüfung keine Einwendungen gegen die Haushaltsführung des Oberbürgermeisters erhoben werden.

Überörtliche Prüfung

Mit der Vorlage V/0618/2009 zur Feststellung der Eröffnungsbilanz war der Rat auch darüber informiert worden, dass die Eröffnungsbilanz noch der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) unterliegt und der Rat über die Ergebnisse der Prüfung im Zusammenhang mit der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2008 in Kenntnis gesetzt wird.

Die Prüfung der GPA ist zwischenzeitlich durchgeführt worden, allerdings liegen noch keine abschließenden Entscheidungen der Bezirksregierung Münster als Kommunalaufsichtsbehörde vor, ob und wenn ja welche Feststellungen der GPA umzusetzen sind. Sobald diese Entscheidungen bekannt sind, wird der Rat darüber im Zuge der dann anstehenden Jahresabschlussprüfung informiert.

gez.
Markus Lewe